



Hessischer Industrie-
und Handelskammertag

Hessischer Industrie- und Handelskammertag (HIHK) e. V.
Karl-Glässing-Straße 8 | 65183 Wiesbaden

Hessisches Ministerium des Innern, für
Sicherheit und Heimatschutz
Postfach 31 67

Per E-Mail an
Anna-Katharina Schwarz
V3@innen.hessen.de

D-65021 Wiesbaden

Stellungnahme des
Hessischen Industrie- und Handelskammertages (HIHK) im Rahmen der
Beteiligungsmöglichkeit der Überarbeitung des Hessischen Brand- und
Katastrophenschutzgesetzes (HBKG)

27.05.2026

Sehr geehrte Frau Schwarz,

der Hessische Industrie- und Handelskammertag (HIHK) bedankt sich für die Möglichkeit, zur Novellierung des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes Stellung zu nehmen. Aus Sicht der hessischen Wirtschaft ist ein leistungsfähiger Brand- und Katastrophenschutz ein wesentlicher Bestandteil der Resilienz des Wirtschaftsstandorts Hessen. Unternehmen sind im Katastrophenfall nicht nur selbst betroffen, sondern tragen vielfach auch zur Aufrechterhaltung kritischer Wertschöpfungs- und Versorgungsprozesse bei. Vor diesem Hintergrund sollte das Gesetz auch die Schnittstellen zwischen Gefahrenabwehr, Information und betroffenen Betrieben klar und praxistauglich ausgestalten.

Der HIHK begrüßt das Ziel, den Katastrophenschutz in Hessen weiterzuentwickeln und an aktuelle Herausforderungen anzupassen. Aus Sicht der Wirtschaft kommt es dabei insbesondere auf klare Kommunikationswege, praktikable Informationsstrukturen, einen verhältnismäßigen Umgang mit Daten sowie auf eine insgesamt wirtschaftlich tragfähige Ausgestaltung der Maßnahmen an. Vor diesem Hintergrund regen wir zu einzelnen Vorschriften folgende Ergänzungen und Präzisierungen an.

Zu § 31 Katastrophenschutzpläne

Bei den Katastrophenschutzplänen sollte klargestellt werden, dass diese auch Kontaktstellen enthalten können, über die Betriebe sowie Einrichtungen der gewerblichen Wirtschaft – etwa die Industrie- und Handelskammern – im Katastrophenfall zeitnah informiert werden können. Eine solche Einbindung würde dazu beitragen, Informationswege zu bündeln und die Erreichbarkeit betroffener Unternehmen zu verbessern. Gerade in Krisensituationen ist eine

Gemeinsam für Hessens
Wirtschaft: Der HIHK koordiniert
die landespolitischen Aktivitäten
der zehn hessischen Industrie-
und Handelskammern.

Ihr Ansprechpartner:
Frank Aletter
Tel. 0611 360 115-0
aletter@hihk.de

Hessischer Industrie- und
Handelskammertag (HIHK) e. V.
Karl-Glässing-Straße 8
65183 Wiesbaden
info@hihk.de | www.hihk.de

Präsidentin:
Kirsten Schoder-Steinmüller

Geschäftsführer:
Frank Aletter

Wiesbadener Volksbank eG
IBAN DE05 5109 0000 0000 6539 00
BIC (Swift-Code) WIBADE5W

Amtsgericht Wiesbaden
Register Nr.: VR 7167

verlässliche Kommunikation mit der Wirtschaft von erheblicher Bedeutung, um Betriebsunterbrechungen zu begrenzen, Beschäftigte zu schützen und Störungen in Liefer- und Versorgungsketten möglichst gering zu halten.

Zu § 34a Warnung

Bei der Regelung zur Warnung sollte geprüft werden, ob Warnmeldungen neben allgemeinen Hinweisen auch einfache, auf Betriebe bezogene Verhaltensempfehlungen enthalten können. Unternehmen könnten dadurch schneller und zielgerichteter reagieren, etwa durch die Anpassung betrieblicher Abläufe, den Schutz von Beschäftigten oder die Sicherung sensibler Infrastruktur. Dem HIHK ist bewusst, dass § 34a in erster Linie auf Warnungen an die allgemeine Bevölkerung ausgerichtet ist und eine gezielte Ansprache einzelner Gruppen nur eingeschränkt möglich sein wird. Gleichwohl sollte geprüft werden, inwieweit betriebsrelevante Hinweise in geeigneter Form berücksichtigt werden können.

Zu § 45

§ 45 sollte aus Sicht des HIHK um den Aspekt ergänzt werden, dass bei der Abwägung von Maßnahmen auch Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkte angemessen berücksichtigt werden. Maßnahmen des Katastrophenschutzes müssen wirksam und verhältnismäßig sein; zugleich ist es sachgerecht, ihre wirtschaftlichen Auswirkungen auf Unternehmen mitzudenken. Eine solche Ergänzung würde dazu beitragen, praktikable und tragfähige Lösungen zu fördern, die sowohl den Anforderungen der Gefahrenabwehr als auch den berechtigten Belangen der Wirtschaft Rechnung tragen.

Zu § 54 Leitstellen

Bei den Leitstellen sollte festgehalten werden, dass sie im Katastrophenfall als zentrale Stelle für Information und Kommunikation fungieren. Dazu könnte auch gehören, Warn- und Lageinformationen strukturiert an betroffene Betriebe weiterzugeben – etwa über die Industrie- und Handelskammern –, sofern dies für die Gefahrenabwehr erforderlich ist. Eine solche Funktion würde die Informationskette zwischen staatlichen Stellen und Wirtschaft stärken und könnte dazu beitragen, betriebliche Reaktionsfähigkeit in Krisensituationen zu verbessern. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass den Leitstellen aktuelle Ansprechpartner der Betriebe beziehungsweise der Industrie- und Handelskammern vorliegen.

Zu § 55 Datenschutz





Hessischer Industrie-
und Handelskammertag

Im Bereich des Datenschutzes sollte als Minimalprinzip ergänzt werden, dass vorrangig dienstliche Kontaktdaten zu verwenden sind und personenbezogene Daten auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken bleiben. Dies erscheint insbesondere dann sachgerecht, wenn Kommunikationsstrukturen zwischen Behörden, Leitstellen, Kammern und Betrieben aufgebaut oder genutzt werden. Eine solche Klarstellung würde zur Akzeptanz der vorgesehenen Regelungen beitragen und zugleich dem Grundsatz der Datensparsamkeit Rechnung tragen.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Aletter
Geschäftsführer

Dr. Gunther Quidde
Hauptgeschäftsführer
IHK Hanau -Gelnhausen
Schlüchtern

